



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Technischen Universität Hamburg für den  
Bachelorstudiengang „Energie- und Umwelttechnik“  
(FSPO-EUTBS)**

Stand: 25. Juli 2018

In der Fassung vom 10. März 2021

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 8. September 2021 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien am 10. März 2021 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) und am 10. März 2021 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juli 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien und für den Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zuständigkeiten .....	2
§ 3	Akademischer Grad .....	3
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5	Inkrafttreten .....	3

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich  
Zuständig ist der Studienbereich Allgemeine Ingenieurwissenschaften.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Energie- und Umwelttechnik/Green Technologies.
- (3) Praktikantenamt  
Zuständig ist das Praktikantenamt Bioverfahrenstechnik/ Energie- und Umwelttechnik/ Verfahrenstechnik.
- (4) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Allgemeine Ingenieurwissenschaften benannt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

### § 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 (3) der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
  - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2021. Sie ersetzt die FSPO-EUTBS vom 25. Juli 2018.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Energie- und Umwelttechnik“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

### § 6 Außerkrafttreten

Der Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science wird mit Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Diese FSPO tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

25. Juli 2018 und 10. März 2021  
Technische Universität Hamburg